Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/10/23 2Ob73/14w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2014

Norm

ASVG §333 Abs1
AÜG §7 Abs2

Rechtssatz

Das zwischen dem Überlasser und Beschäftiger nach dem AÜG bestehende Vertragsverhältnis hindert nicht die Anwendung des § 333 ASVG, wenn der Beschäftiger vom Überlasser auf Schadenersatz aufgrund der dem verletzten Arbeitnehmer geleisteten Lohnfortzahlung in Anspruch genommen wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 73/14w
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 73/14w
  Veröff: SZ 2014/100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129757

Im RIS seit

23.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at